

TE Vwgh Erkenntnis 2010/2/17 2010/08/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.2010

Index

19/05 Menschenrechte;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §44;
AIVG 1977 §7 Abs3 Z2 idF 2005/I/102;
AuslBG §4 Abs3 Z7;
MRK Art14;
MRK Art6 Abs1;
NAG 2005 §24 idF 2009/I/029;

1. AuslBG § 4 heute
2. AuslBG § 4 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 4 gültig von 12.06.2026 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
5. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
7. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
8. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
9. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
10. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
11. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
13. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
14. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
17. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
18. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003

20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
21. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
22. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
23. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
24. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
25. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des B Y in W, vertreten durch Dr. Dietmar Endmayr, Rechtsanwalt in 4600 Wels, Vogelweiderstraße 9, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Oberösterreich vom 29. September 2009, Zl. LGSOÖ/Abt.4/2009-0566-4-000654-11, betreffend Anspruch auf Arbeitslosengeld, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus der Beschwerde und dem ihr angeschlossenen angefochtenen Bescheid sowie dem zur hg. Zl.2008/21/0310 anhängigen Verfahren ergibt sich Folgendes:

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion Oberösterreich vom 10. Jänner 2008 wurde über den Beschwerdeführer, einen türkischen Staatsangehörigen, ein unbefristetes Aufenthaltsverbot verhängt. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde im dazu beim Verwaltungsgerichtshof zur Zl. 2008/21/0310 anhängigen Verfahren mit hg. Beschluss vom 13. Mai 2008, Zl. AW 2008/21/0174-5, die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice W vom 20. Juli 2009 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 1. Juli 2009 auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld mangels Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt gemäß § 7 AIVG abgewiesen. Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice W vom 20. Juli 2009 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 1. Juli 2009 auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld mangels Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt gemäß Paragraph 7, AIVG abgewiesen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung des Beschwerdeführers keine Folge gegeben. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die dem Beschwerdeführer zuletzt ab 12. März 2007 erteilte Niederlassungsbewilligung mit 11. März 2008 ausgelaufen sei und er bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Antragstellung auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld keinen Antrag auf Verlängerung (gemäß § 24 NAG) gestellt habe. Sinn und Zweck der Bestimmung des § 24 NAG sei es, den bisherigen aufenthaltsrechtlichen Staus eines Antragstellers bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag zu wahren, sofern dem nicht fremdenpolizeiliche Maßnahmen entgegenstehen. Die Rechtswirkung der vom Beschwerdeführer in der Berufung ins Treffen geführten aufschiebenden Wirkung komme nicht zum Tragen, wenn die Verlängerung eines Aufenthaltstitels zu spät, nämlich erst nach Ablauf des bestehenden Titels beantragt werde. Der Beschwerdeführer habe zum Zeitpunkt der Antragstellung am 1. Juli 2009 weder einen gültigen Aufenthaltstitel besessen noch habe es ein laufendes Verlängerungsverfahren gegeben, sodass die für einen eventuellen Leistungsanspruch notwendige Verfügbarkeit gemäß § 7 Abs. 3 Z. 2 AIVG nicht gegeben gewesen sei. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung des Beschwerdeführers keine Folge gegeben. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die dem Beschwerdeführer zuletzt ab 12. März 2007 erteilte Niederlassungsbewilligung mit 11. März 2008 ausgelaufen sei und er bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Antragstellung auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld keinen Antrag auf Verlängerung (gemäß Paragraph 24, NAG) gestellt habe. Sinn und Zweck der Bestimmung des Paragraph 24, NAG sei es, den bisherigen aufenthaltsrechtlichen Staus eines Antragstellers bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag zu wahren, sofern dem nicht fremdenpolizeiliche Maßnahmen entgegenstehen. Die Rechtswirkung der vom Beschwerdeführer in der Berufung ins Treffen geführten aufschiebenden Wirkung komme nicht zum Tragen, wenn die Verlängerung eines Aufenthaltstitels zu spät, nämlich erst nach Ablauf des bestehenden Titels beantragt werde. Der

Beschwerdeführer habe zum Zeitpunkt der Antragstellung am 1. Juli 2009 weder einen gültigen Aufenthaltstitel besessen noch habe es ein laufendes Verlängerungsverfahren gegeben, sodass die für einen eventuellen Leistungsanspruch notwendige Verfügbarkeit gemäß Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 2, AIVG nicht gegeben gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (Z. 1), die Anwartschaft erfüllt (Z. 2) und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat (Z. 3). Nach § 7 Abs. 2 leg. cit. steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer (u.a.) eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (Ziffer eins,), die Anwartschaft erfüllt (Ziffer 2,) und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat (Ziffer 3,). Nach Paragraph 7, Absatz 2, leg. cit. steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer (u.a.) eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf.

§ 7 Abs. 3 Z. 2 AIVG in der hier maßgebenden Fassung BGBl. I Nr. 102/2005 lautet (auszugsweise): Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 2, AIVG in der hier maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2005, lautet (auszugsweise):

"Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf eine Person, ...

2. die sich berechtigt im Bundesgebiet aufhält, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben, ..."

Gemäß § 4 Abs. 3 Z. 7 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) darf die Beschäftigungsbewilligung weiters nur erteilt werden, wenn der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder einen Asylantrag eingebracht hat, über den seit drei Monaten nicht rechtskräftig abgesprochen wurde, und das Verfahren nicht eingestellt wurde (§ 24 AsylG 2005) oder auf Grund einer Verordnung gemäß § 76 NAG zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist oder Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießt. Gemäß Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer 7, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) darf die Beschäftigungsbewilligung weiters nur erteilt werden, wenn der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt , I Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder einen Asylantrag eingebracht hat, über den seit drei Monaten nicht rechtskräftig abgesprochen wurde, und das Verfahren nicht eingestellt wurde (Paragraph 24, AsylG 2005) oder auf Grund einer Verordnung gemäß Paragraph 76, NAG zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist oder Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießt.

Nach § 24 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) in der hier geltenden Fassung BGBl. I Nr. 29/2009 sind Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z. 11) vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet fremdenpolizeilicher Bestimmungen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Nach Paragraph 24, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) in der hier geltenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, sind Verlängerungsanträge (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 11,) vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet fremdenpolizeilicher Bestimmungen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig.

In der Beschwerde wird eine Verletzung des Rechtes auf "Gewährung von Notstandshilfe/Arbeitslosengeld" geltend gemacht.

Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, dass die Ablehnung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld "unter Zugrundelegung des Fremdenrechts" eine ausschließlich gegen Menschen ausländischer Staatsbürgerschaft in dieser ihrer Eigenschaft gerichtete Maßnahme sei, der Beschwerdeführer einen versicherungsrechtlichen Anspruch erworben habe, weshalb die Leistungsverweigerung einen Verstoß gegen Art. 14 EMRK darstelle, ist ihm entgegenzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof die Beschränkung des Anspruches auf Arbeitslosengeld auf Personen mit

aufenthaltsrechtlicher Berechtigung zur Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung als zulässige rechtspolitische Gestaltung eines Arbeitslosenversicherungsrechts im Hinblick auf das Risiko des Fehlens einer zumutbaren Beschäftigung beurteilt hat. Die Gleichbehandlung sachlicher und rechtlicher Hindernisse einer Arbeitsaufnahme sei gerechtfertigt; es liege keine unsachliche Differenzierung aufgrund der Staatsangehörigkeit vor, sondern eine sachliche Abgrenzung des versicherten Risikos (VfSlg. 17.648/2005). Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, dass die Ablehnung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld "unter Zugrundelegung des Fremdenrechts" eine ausschließlich gegen Menschen ausländischer Staatsbürgerschaft in dieser ihrer Eigenschaft gerichtete Maßnahme sei, der Beschwerdeführer einen versicherungsrechtlichen Anspruch erworben habe, weshalb die Leistungsverweigerung einen Verstoß gegen Artikel 14, EMRK darstelle, ist ihm entgegenzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof die Beschränkung des Anspruches auf Arbeitslosengeld auf Personen mit aufenthaltsrechtlicher Berechtigung zur Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung als zulässige rechtspolitische Gestaltung eines Arbeitslosenversicherungsrechts im Hinblick auf das Risiko des Fehlens einer zumutbaren Beschäftigung beurteilt hat. Die Gleichbehandlung sachlicher und rechtlicher Hindernisse einer Arbeitsaufnahme sei gerechtfertigt; es liege keine unsachliche Differenzierung aufgrund der Staatsangehörigkeit vor, sondern eine sachliche Abgrenzung des versicherten Risikos (VfSlg. 17.648 aus 2005.).

Auch mit dem in der Beschwerde wiederholten Berufungsvorbringen, wonach der Beschwerdeführer auf Grund der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sich jedenfalls bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Aufenthaltsverbot in Österreich aufhalte und die Voraussetzungen des § 7 AIVG vorliegen würden, kann keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt werden: Auch mit dem in der Beschwerde wiederholten Berufungsvorbringen, wonach der Beschwerdeführer auf Grund der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sich jedenfalls bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Aufenthaltsverbot in Österreich aufhalte und die Voraussetzungen des Paragraph 7, AIVG vorliegen würden, kann keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt werden:

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach - unter anderem auch in dem von der belangten Behörde herangezogenen hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2006, Zl. 2006/08/0020 - ausgesprochen hat, besteht eine Verknüpfung zwischen der Aufenthaltsberechtigung zum Zweck der Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung mit der Leistungsverpflichtung der Arbeitslosenversicherung, welche auch durch die Neufassung des § 7 Abs. 3 Z. 2 AIVG durch die Novelle BGBl. I Nr. 102/2005 nicht aufgegeben wurde. Auch nach dieser Neufassung kommt es nicht auf die subjektive Absicht des Betroffenen an, im Inland eine Beschäftigung aufnehmen zu wollen, sondern darauf, dass seine Berechtigung zum Aufenthalt die Möglichkeit einer Beschäftigungsaufnahme in rechtlicher Hinsicht abdeckt. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach - unter anderem auch in dem von der belangten Behörde herangezogenen hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2006, Zl. 2006/08/0020 - ausgesprochen hat, besteht eine Verknüpfung zwischen der Aufenthaltsberechtigung zum Zweck der Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung mit der Leistungsverpflichtung der Arbeitslosenversicherung, welche auch durch die Neufassung des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 2, AIVG durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2005, nicht aufgegeben wurde. Auch nach dieser Neufassung kommt es nicht auf die subjektive Absicht des Betroffenen an, im Inland eine Beschäftigung aufnehmen zu wollen, sondern darauf, dass seine Berechtigung zum Aufenthalt die Möglichkeit einer Beschäftigungsaufnahme in rechtlicher Hinsicht abdeckt.

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich des mit 11. März 2008 ausgelaufenen Aufenthaltstitels keinen rechtzeitigen Verlängerungsantrag gemäß § 24 NAG gestellt hat. Somit verfügte der Beschwerdeführer nicht mehr über einen gültigen Aufenthaltstitel, der ihn zur Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung berechtigte. Daran vermag auch die erwähnte Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit dem hg. Beschlusses vom 13. Mai 2008 im Verfahren betreffend die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nichts zu ändern, zumal damit hinsichtlich des Umfanges der Aufenthaltsberechtigung keine weitergehende Position eingeräumt werden kann, als eine solche, die der Beschwerdeführer schon zuvor innehatte. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich des mit 11. März 2008 ausgelaufenen Aufenthaltstitels keinen rechtzeitigen Verlängerungsantrag gemäß Paragraph 24, NAG gestellt hat. Somit verfügte der Beschwerdeführer nicht mehr über einen gültigen Aufenthaltstitel, der ihn zur Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung berechtigte. Daran vermag auch die erwähnte Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit dem hg. Beschlusses vom 13. Mai 2008 im Verfahren betreffend die

Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nichts zu ändern, zumal damit hinsichtlich des Umfanges der Aufenthaltsberechtigung keine weitergehende Position eingeräumt werden kann, als eine solche, die der Beschwerdeführer schon zuvor innehatte.

Da die wesentlichen Sachverhaltselemente unstrittig sind, reicht auch die knappe Bescheidbegründung aus, das rechtlich zutreffende Ergebnis, die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes mangels Verfügbarkeit des Beschwerdeführers gemäß § 7 Abs. 3 Z. 2 AVG infolge Fehlens eines entsprechenden Aufenthaltstitels zu verwehren, zu tragen. Da die wesentlichen Sachverhaltselemente unstrittig sind, reicht auch die knappe Bescheidbegründung aus, das rechtlich zutreffende Ergebnis, die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes mangels Verfügbarkeit des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 2, AVG infolge Fehlens eines entsprechenden Aufenthaltstitels zu verwehren, zu tragen.

Im Übrigen bringt der Beschwerdeführer vor, das AVG sehe zur Entscheidung über Ansprüche wie dem gegenständlichen in § 44 AVG die Zuständigkeit des Arbeitsmarktservice, sohin von Verwaltungsbehörden, und ein Verfahren nach dem AVG vor. Soweit er dazu eine Verletzung des Grundrechtes nach Art. 6 Abs. 1 EMRK auf eine Entscheidung durch ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht geltend macht, ist hiefür der Verfassungsgerichtshof und nicht der Verwaltungsgerichtshof zuständig. Im Übrigen bringt der Beschwerdeführer vor, das AVG sehe zur Entscheidung über Ansprüche wie dem gegenständlichen in Paragraph 44, AVG die Zuständigkeit des Arbeitsmarktservice, sohin von Verwaltungsbehörden, und ein Verfahren nach dem AVG vor. Soweit er dazu eine Verletzung des Grundrechtes nach Artikel 6, Absatz eins, EMRK auf eine Entscheidung durch ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht geltend macht, ist hiefür der Verfassungsgerichtshof und nicht der Verwaltungsgerichtshof zuständig.

Da im Ergebnis bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da im Ergebnis bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 17. Februar 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010080011.X00

Im RIS seit

18.03.2010

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at